Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1255

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6344/66

Bonn, den 30. Dezember 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften;**
hier: Innergemeinschaftlicher Warenverkehr in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Entscheidung des Rats betreffend die von den Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geforderten Formalitäten.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 6. Dezember 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend

Dr. Heck

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Entscheidung des Rats betreffend die von den Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geforderten Formalitäten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Der freie Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ist eines der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft.

Das Recht zur Einfuhr und zur Ausfuhr der Waren, auf welche die Vertragsvorschriften über den freien Warenverkehr nach Artikel 9 und 10 des Vertrages anwendbar sind, ist bisher noch von der Erfüllung bestimmter Formalitäten wie Lizenzen, Genehmigungen, Sichtvermerken, Bescheinigungen, Zeugnissen oder gleichartigen Dokumenten abhängig, die sich Importeure und Exporteure beschaffen müssen, sowie Erklärungen.

Sofern derartige Formalitäten nicht bereits mit den Vertragsvorschriften unvereinbar sind, hindern sie doch den freien Warenverkehr oder führen zu Verzögerungen bei der Abwicklung der Handelsgeschäfte bzw. zu zusätzlichen Kosten für den Handel.

Solche Behinderungen des Warenverkehrs müssen beseitigt werden, damit ein echter Gemeinsamer Markt errichtet werden kann. Es müssen daher entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Hierzu wird die Kommission dem Rat bis zum 1. Januar 1969 weitere Vorschläge vorlegen.

Daher soll das Recht zur Einfuhr und zur Ausfuhr, soweit es die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes erlaubt, nicht mehr von der Erfüllung derartiger Formalitäten abhängig gemacht werden.

Die Behinderung des Handels darf nicht durch Formalitäten verschärft werden, die noch gefordert werden können, selbst wenn das Recht zur Einfuhr und zur Ausfuhr nicht mehr von ihrer Erfüllung abhängig gemacht wird.

Dabei ist für außergewöhnliche und unvorhersehbare Fälle die Möglichkeit einer Abweichung von den geplanten Bestimmungen zu belassen. Es ist ferner die Möglichkeit vorzusehen, den Umfang der sich aus dieser Entscheidung ergebenden Verpflichtungen je nach Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu erweitern.

Im Vertrag sind die zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten unterlassen es, Einfuhr und Ausfuhr der Waren, für welche die Vertragsvorschriften über den freien Warenverkehr nach Artikel 9 und 10 des Vertrages gelten, von der Erfüllung von Formalitäten abhängig zu machen.

2. Formalitäten im Sinne dieser Entscheidung sind: Lizenzen, Genehmigungen, Sichtvermerke, Bescheinigungen, Zeugnisse oder gleichartige Dokumente, die sich der Importeur und der Exporteur ausstellen lassen muß, sowie alle ihm obliegenden Erklärungen.

3. Formalitäten im Sinne dieser Entscheidung sind nicht die in den Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates bzw. der Kommission vorgesehenen Förmlichkeiten.

4. Die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren ist abhängig von einer Formalität im Sinne von Absatz 1, wenn wegen der Nichterfüllung — oder gleichzeitig mit dem Außenhandelsgeschäft — die Freigabe verweigert oder eine Strafe oder jede andere Maßnahme vorgesehen ist, die von der Durchführung des Ein- oder Ausfuhrgeschäftes abhält.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 genannte Verpflichtung findet keine Anwendung auf nachstehende Formalitäten, soweit sie am 1. Januar 1965 gefordert wurden:

a) Formalitäten, die dazu bestimmt sind, die Erhebung, die Freistellung oder Aussetzung von Zöllen oder Abgaben mit gleicher Wirkung und anderen Abgaben jeglicher Art vorzunehmen sowie die Waren zur Verzollung oder Versteuerung heranzuziehen;

b) Formalitäten zur Devisenkontrolle bei der Ausfuhr.

2. Die in Artikel 1 genannte Verpflichtung findet keine Anwendung auf die zur Kontrolle dieser For-

malitäten vorgesehenen Verfahren, soweit sie am 1. Januar 1965 gefordert wurden.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannte Verpflichtung findet keine Anwendung auf nachstehende Formalitäten sowie auf die zu ihrer Kontrolle vorgesehenen Verfahren:

a) Einfuhrgenehmigungen für Waren, die gemäß dem Vertrag mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen;

b) Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen, die für Waren gefordert werden, auf die Artikel 37 Absatz 1 des Vertrages Anwendung findet;

c) Lizenzen oder Bescheinigungen, bei denen gemäß Artikel 44 des Vertrages ein System von Mindestpreisen angewandt wird:

— bei der Einfuhr: Wenn die Einfuhr vorübergehend eingestellt oder eingeschränkt werden kann;

— bei der Ausfuhr: Wenn die Einfuhr von der Bedingung abhängig ist, daß sie zu Preisen erfolgt, die über dem für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Mindestpreis liegen;

d) Genehmigungen oder Bescheinigungen, die zur Kontrolle der nach Artikel 36 des Vertrages zulässigen Verbote und Beschränkungen unerläßlich sind, sowie Formalitäten, die zur Kontrolle der Handelsverbote unerläßlich sind, sofern diese Verbote unterschiedslos auf einheimische und eingeführte Waren anzuwenden, und mit den Vertragsvorschriften der Artikel 30 bis 34 des Vertrages vereinbar sind;

e) Einfuhrlizenzen für die aus dritten Ländern stammenden und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlichen Waren sowie Ursprungszeugnisse für die aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführten Waren, sofern der einführende Mitgliedstaat, der diese Formalität fordert, für diese Waren gegenüber dritten Ländern mengenmäßige Beschränkungen anwendet;

f) Formalitäten, deren Anwendung die Kommission nach Artikel 115 und 155 des Vertrages empfiehlt;

g) Formalitäten, die in den von allen Mitgliedstaaten unterzeichneten internationalen Abkommen oder Vereinbarungen vorgesehen sind.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten unterlassen es, die am 1. Januar 1965 angewandten Verfahren zur Erfüllung der in Artikel 2 und 3 genannten Formalitäten sowie die zu diesem Zeitpunkt zu ihrer Kontrolle vorgesehenen Verfahren zwingender, schwieriger oder kostspieliger zu gestalten.

2. Die Mitgliedstaaten unterlassen es, auf Grund der Einfuhr oder der Ausfuhr von Waren, auf welche die Vertragsvorschriften über den freien Warenverkehr nach Artikel 9 und 10 anwendbar sind, andere mit Artikel 1 zu vereinbarende Formalitäten zu fordern, als sie am 1. Januar 1965 bestanden. Sie unterlassen es ferner, die zu diesem Zeitpunkt zur Erfüllung und Kontrolle dieser Formalitäten vorgesehenen Verfahren zwingender, schwieriger oder kostspieliger zu gestalten.

3. Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, Formalitäten, die auf Grund dieser Entscheidung abgeschafft werden müssen, durch unter diesen Absatz fallende Formalitäten zu ersetzen. Dies darf jedoch nicht zur Folge haben, die zu diesem Zeitpunkt vorgeschriebenen Verfahren zur Erfüllung und Kontrolle der Formalitäten zwingender, schwieriger oder kostspieliger zu gestalten.

Artikel 5

1. Die Kommission kann nach Konsultation der Mitgliedstaaten durch Entscheidung andere als die in Artikel 2 und 3 genannten Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 1 sowie Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 4 genehmigen.

2. Wenn ein Mitgliedstaat die Anwendung von Maßnahmen im Rahmen der in Artikel 3 genannten Formalitäten beschließt oder von einer Genehmigung der Kommission auf Grund des vorstehenden Absatzes Gebrauch macht, gibt er der Kommission die angeführten Formalitäten sowie die zu ihrer Erfüllung und Kontrolle vorgesehenen Verfahren bekannt.

Artikel 6

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission die Ausnahmen nach Artikel 2 und 3 einschränken oder aufheben.

Artikel 7

Die Voraussetzungen, denen die gemäß Artikel 1 erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen, Sichtvermerke, Bescheinigungen, Zeugnisse oder gleichartigen Dokumente hinsichtlich ihrer automatischen Erteilung sowie der Einhaltung der Fristen entsprechen müssen, um mit dem Vertrag vereinbar zu sein, werden durch diese Entscheidung nicht geändert.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist am 1. April 1967 anwendbar.

Die Mitgliedstaaten geben der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 1967 die in Durchführung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen bekannt.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

I. Allgemeines

Der dem Rat gegenwärtig zur Genehmigung unterbreitete Entscheidungsvorschlag soll eine Erleichterung der von den Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geforderten Formalitäten ermöglichen.

Im Rahmen ihrer Arbeiten zur Anwendung der Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr (Titel I Kapitel 2) sah sich die Kommission zu der Feststellung veranlaßt, daß das System der automatischen Lizenzerteilung für liberalisierte Erzeugnisse eine Behinderung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs darstellt, da es eine Quelle zusätzlicher Verzögerungen und Kosten für den Handel und mitunter sogar ein verschleiertes Mittel ist, mißbräuchliche Beschränkungen aufzuerlegen.

Die Kommission vertritt daher die Auffassung, daß das System der automatischen Lizenzerteilung in der Praxis nicht die völlige Freiheit des Warenverkehrs gestattet.

Ferner hat sie festgestellt, daß die Mitgliedstaaten zu den gleichen Ergebnissen wie mit der automatischen Lizenzerteilung auch mit Hilfe anderer Formalitäten gelangen könnten; hierzu gehören die Vorschrift eines technischen Sichtvermerks, die Vorlage einer vorherigen Genehmigung sowie jedes andere derartige Dokument, also Formalitäten, die letzten Endes die gleiche beschränkende Wirkung auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr ausüben.

Weiterhin hat die Kommission festgestellt, daß die gleichen Formalitäten von den einzelnen Mitgliedstaaten meist unter verschiedenen Bezeichnungen oder nach unterschiedlichen Modalitäten angewandt werden.

Die ausschließlich gegenüber einigen dieser Formalitäten vorgesehenen Bestimmungen könnten daher leicht dadurch umgangen werden, daß andere Formalitäten an deren Stelle treten oder sogar die Kontrolle lediglich verlagert wird.

Unter diesen Umständen hält es die Kommission zur Abschaffung dieser Behinderungen für notwendig, energische Maßnahmen einzuleiten, die nicht nur das System der automatischen Lizenzerteilung, sondern auch alle entsprechenden vorherigen oder gleichzeitigen Formalitäten betreffen sollen, die noch bei Einfuhr und Ausfuhr der Erzeugnisse verlangt werden, welche nicht mehr Gegenstand mengenmäßiger Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten sind.

Ferner hat die Kommission vermerkt, daß die sich aus diesen Formalitäten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ergebenden Behinderungen weniger auf das Vorhandensein der Formalitäten selbst, sondern vielmehr auf deren mißbräuchliche Anwendung zurückzuführen sind.

Damit diese Formalitäten auch keinesfalls eine Möglichkeit mittelbaren Protektionismus darstellen können, ist es nach Ansicht der Kommission angezeigt, sie von ihrem Abhängigkeitscharakter zu befreien, also zu verbieten, daß Einfuhr oder Ausfuhr von der Erfüllung dieser Formalitäten abhängig gemacht werden kann.

Beim derzeitigen Stand der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes müssen einige Ausnahmen von dieser Vorschrift gemacht werden, die jedoch im Zuge der Verwirklichung der Vertragsziele nach und nach aufgehoben werden. Der gegenwärtig unterbreitete Vorschlag bildet somit einen ersten Schritt auf dem Wege zur Abschaffung dieser Behinderungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Im Vertrag sind keine besonderen Aktionsmittel zur Verwirklichung dieses Ziels vorgesehen, ohne die der Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht als wirklich frei angesehen werden kann.

Die Kommission ist der Ansicht, daß das System der automatischen Lizenzerteilung (sogenanntes TLA-System) dem Vertrag nicht entgegensteht, wenn die Lizenzen automatisch und unverzüglich erteilt werden.

Hieraus ergibt sich, daß die genannten Formalitäten, sofern es sich dabei nicht um Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen handelt, nicht durch die Annahme einer Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 33 Absatz 7 abgeschafft werden können.

Überdies ist ein solches Lizenzsystem mit einem gemeinsamen Markt, in dem der Warenverkehr frei sein muß und nicht durch Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen behindert werden darf, unvereinbar.

Der vorgeschlagene Entscheidungsvorschlag stützt sich daher auf Artikel 235, der nach Ansicht der Kommission die geeignete Rechtsgrundlage bildet.

II. Inhalt der vorgeschlagenen Entscheidung

Artikel 1 — Allgemeines Verbot

A. Tragweite

Der vorgeschlagene Vorschlag sieht in Artikel 1 Absatz 1 ein allgemeines Verbot vor, die Einfuhr oder Ausfuhr von der Erfüllung von Formalitäten abhängig zu machen.

Für die Freigabe der ein- oder ausgeführten Waren, d. h. das Recht auf freie Verfügbarkeit in allen Mitgliedstaaten gelten gegenwärtig noch eine Reihe von Bedingungen (beispielsweise Erhebung von Zöllen oder anderen Abgaben). Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten darauf verzichten, die

Einfuhr oder Ausfuhr von bestimmten Formalitäten abhängig zu machen.

In der Praxis führt dies dazu, daß selbst bei ungenauer oder bei Nichterfüllung der Formalitäten die Mitgliedstaaten weder die Freigabe der Ware verweigern (also die Waren nicht mehr an der Grenze blockieren) noch Sanktionen oder irgendeine andere Maßnahme anwenden dürfen, die den Importeur oder Exporteur veranlassen könnte, keine Waren ein- oder auszuführen. Hieraus ergibt sich ferner, daß die Formalitäten weiterhin gefordert werden können, jedoch unter der Voraussetzung, daß ihnen ihr zwingender Abhängigkeitscharakter entzogen wird, d. h. daß die Überschreitung der Zollgrenze nicht mehr von ihrer Erfüllung abhängig gemacht wird (Artikel 1 Absatz 4). Die Mitgliedstaaten haben übrigens in der Praxis bereits in einigen Fällen darauf verzichtet, dieses Recht auszuüben.

Das in Artikel 1 enthaltene allgemeine Verbot bietet den Vorteil, daß einmal die Möglichkeiten, für eine Verweigerung der Freigabe der Waren und sogar für eine Verzögerung bei deren Einfuhr oder Ausfuhr beseitigt werden und zum anderen die Struktur der Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten unverändert bleibt; diese können sich darauf beschränken, den Formalitäten ihre zwingende Kraft zu entziehen.

Aus dem Charakter des ausgesprochenen Verbots ergibt sich, daß gleichzeitig mit der Formalität selbst auch die zu ihrer Erfüllung und Kontrolle vorgesehenen Verfahren betroffen werden, welche die normale Ergänzung dieser Formalitäten darstellen und mit ihr ein Ganzes bilden.

B. Die betroffenen Waren

Unter die Formalitäten, von deren Erfüllung Einfuhr und Ausfuhr künftig nicht mehr abhängig gemacht werden dürfen, fallen alle Waren, die nach Artikel 9 und 10 in den Genuß der Bestimmungen über den freien Warenverkehr gelangen müssen, d. h. die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie diejenigen Waren aus Nicht-Mitgliedstaaten, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, einschließlich der verarbeiteten Erzeugnisse.

C. Die betroffenen Formalitäten

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Formalitäten lassen sich in zwei Gruppen gliedern:

1. Die Dokumente, die der Importeur oder Exporteur sich von der Behörde ausstellen lassen muß, und die de facto eine „Genehmigung" oder eine „Billigung" der beabsichtigten Einfuhr oder Ausfuhr darstellen, gleichgültig ob es sich um Dokumente handelt, die von der Behörde auf Grund eines Antrags ausgestellt und erteilt werden (insbesondere Lizenzen), oder um Formulare, die vom Beteiligten selbst ausgefüllt und von der Behörde mit einem Stempel oder Sichtvermerk versehen werden (insbesondere Sichtvermerke, Anmeldungsformulare, Ursprungsbescheinigungen, Bankdokumente usw.);

2. die Dokumente, die vom Importeur selbst oder für seine Rechnung ausgestellt werden, wie Zollanmeldungen, bestimmte Anmeldungen zu ausschließlich statistischen Zwecken usw.

Diese Dokumente enthalten keine Genehmigung oder Billigung, sondern werden auf Grund der Einfuhr oder Ausfuhr verlangt, die nach wie vor von ihrer Vorlage abhängig gemacht werden kann.

Die Aufzählung der in Artikel 1 Absatz 2 fallenden Formalitäten ist nicht erschöpfend, so daß der Anwendungsbereich der in Artikel 1 Absatz 1 enthaltenen Verpflichtung nicht eingeschränkt wird.

D. Anwendungsbereich

Diese Entscheidung betrifft lediglich die von den Mitgliedstaaten einseitig eingeführten Formalitäten. Ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind daher die in den Gemeinschaftstexten, wie Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates bzw. der Kommission vorgesehenen Dokumente (Artikel 1 Absatz 3).

Die Ausnahmen

A. Bestimmungskriterien

Das Verbot, die Einfuhr oder Ausfuhr von der Erfüllung von Formalitäten abhängig zu machen, umfaßt die Verpflichtung, die tatsächliche Durchführung des entsprechenden materiellen Vorgangs zu genehmigen.

In einzelnen Fällen erkennen die Vertragsbestimmungen den Mitgliedstaaten jedoch das Recht zu, die tatsächliche Durchführung der Einfuhr oder zuweilen der Ausfuhr zu verweigern, wenn bestimmte Formalitäten nicht erfüllt sind. Beispielsweise unterliegt die Einfuhr einer Ware, die Gegenstand eines Gemeinschaftskontingents ist, weiterhin der Gewährung von Einfuhrlizenzen; die Einfuhr jeder Ware unterliegt weiterhin der Erhebung von Zöllen. In diesen Fällen kann der Formalität ihre zwingende Kraft nicht entzogen werden, ohne daß den Mitgliedstaaten ein im Vertrag begründetes Recht genommen wird. Die Formalität ist lediglich ein notwendiges Instrument, für die Anwendung einer auf Grund des Vertrages zulässigen Regelung.

Demnach sind zwei Gruppen von Ausnahmen vorgesehen, und zwar allgemeine Ausnahmen (Artikel 2) und spezifische Ausnahmen (Artikel 3).

Die Ausnahmen sind auf daß Maß beschränkt, worden, das die Kommission in der gegenwärtigen Phase des Gemeinsamen Marktes als zulässig erachtet.

Die meisten Formalitäten, die Gegenstand dieser Ausnahmen sind, sollen nämlich hinfällig werden, sobald die Zollunion, die Annäherung der Rechtsvorschriften auf Grund von Artikel 100, die Harmonisierung der Fiskal- und Währungspolitik sowie die Ausarbeitung der gemeinsamen Handelspolitik voll verwirklicht sind, bzw. durch Gemeinschaftsdokumente ersetzt werden.

In der Zwischenzeit sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen werden, gewisse Formalitäten, von denen die Einfuhr bzw. die Ausfuhr abhängig gemacht wird, und die Bestandteil der als mit dem

Vertrag vereinbar anerkannten nationalen Regelungen sind, beizubehalten.

So, wie das in Artikel 1 Absatz 1 ausgesprochene Verbot sowohl die Formalität als auch das zu ihrer Kontrolle vorgesehene Verfahren betrifft, erschien es logisch, den Mitgliedstaaten im Rahmen der zulässigen Ausnahmen die Möglichkeit zu geben, Verfahren anzuwenden, mit denen die korrekte Erfüllung der Formalität nachgeprüft wird, denn letzten Endes hängt es vom Endergebnis des Kontrollverfahrens ab, ob die Einfuhr oder Ausfuhr verweigert oder genehmigt wird.

Die Kommission stellt fest, daß die noch bestehenden Behinderungen des Warenverkehrs beseitigt werden müssen, damit ein echter gemeinsamer Markt errichtet werden kann. Deshalb müssen die meisten auf Grund dieser Entscheidung noch zulässigen Formalitäten bis zum Ende der Übergangszeit oder möglichst bald danach abgeschafft werden. Hierzu wird die Kommission dem Rat bis zum 1. Januar 1969 Vorschläge vorlegen.

B. Artikel 2 — Allgemeine Ausnahmen

1. Solange zwischen den Mitgliedstaaten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung bei der Einfuhr sowie unterschiedliche Steuersysteme mit unterschiedlichen Finanzzöllen bestehen und dementsprechend eine Verzollung der Waren stattfindet, müssen die für diese Verzollung notwendigen Dokumente ausgestellt werden: Zollerklärungen und Dokumente zur Bestimmung des Zollwertes, wie Rechnungen, Beförderungs- und Versicherungspapiere (Artikel 2 Punkt a) sowie die in Betracht kommende Tarifierung (Binnenzoll oder Außenzoll) unter Berücksichtigung der Tarifstelle (Artikel 2 Absatz 1, Punkt a).

Demnach wird durch Absatz a) u. a. die Angabe und die Kontrolle des Warenursprungs zum Zweck der Erhebung der Zölle gedeckt.

Die Einzelheiten der Ermittlung des Warenursprungs zum Zweck der Durchführung der handelspolitischen Maßnahmen werden im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz e untersucht.

2. Darüber hinaus erweisen sich in den Mitgliedstaaten, in denen noch eine Devisenkontrolle besteht, die zur Durchführung dieser Kontrolle bei der Ausfuhr notwendigen Dokumente als unerläßlich.

Es ist nämlich schwieriger, die Rückführung eines Devisenerlöses zu überwachen und zu gewährleisten, als die Genehmigung für einen Devisentransfer zur Regelung eines Einfuhrgeschäftes zu verweigern. Aus diesem Grunde ist die vorgesehene Ausnahme auf die Formalitäten zur Durchführung der Devisenkontrolle bei der Ausfuhr beschränkt (Artikel 2 Absatz 1 Punkt b).

Dies sind die in Artikel 2 festgelegten allgemeinen Ausnahmen, die jedoch nur für die am 1. Januar 1965 geforderten Formalitäten und Verfahren gelten.

Die Kommission hat es für zweckmäßig gehalten, durch eine derartige Standstill-Bestimmung den Ausgangspunkt für das Inkrafttreten des in Artikel 1 Absatz 1 ausgesprochenen allgemeinen Verbots festzulegen und dafür den 1. Januar 1965 vorzuschlagen.

Es bestände nämlich keinerlei sachliche Begründung dafür, für die in Artikel 2 genannten Zwecke die Beibehaltung von Formalitäten und Verfahren zuzulassen, die am 1. Januar 1965 noch nicht bestanden haben.

C. Artikel 3 — Spezifische Ausnahmen

Im Gegensatz zu den vorstehenden Ausnahmen beziehen sich die spezifischen Ausnahmen nicht auf alle Waren, sondern auf einige fest umrissene Fälle, in denen die Beibehaltung gewisser Formalitäten Befugnissen entspricht, die den Mitgliedstaaten durch den Vertrag zuerkannt worden sind, damit diese bis zur vollständigen Verwirklichung aller Vertragsziele gewisse Situationen handhaben können.

Außerdem eignen sich diese Ausnahmen nicht für einen standstill, wie er für die Ausnahmen des Artikels 2 vorgesehen ist. Bei den spezifischen Ausnahmen kann nämlich die Maßnahme für die Formalität in Anbetracht ihrer Rechtsgrundlage jederzeit in Übereinstimmung mit dem Vertrag eingeführt oder wiedereingeführt werden, so daß es sich bei den Formalitäten, die unter diese Kategorie von Ausnahmen fallen, um Formalitäten handelt, die nach dem 1. Januar 1965 eingeführt oder wiedereingeführt worden sein können.

Die Kommission hat es für unerläßlich gehalten, für die folgenden Fälle eine spezifische Ausnahme vorzusehen:

Punkt a) Einfuhrlizenzen oder Genehmigungen, die für Waren gefordert werden, die noch mengenmäßigen Beschränkungen und somit in Einklang mit dem Vertrag Kontingentierungen unterliegen.

Da die mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen vollständig beseitigt sind, ist es nicht erforderlich, eine ähnliche Ausnahme für die Ausfuhrlizenzen vorzusehen.

Punkt b) Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen für Waren, auf die Artikel 37 Absatz 1 des Vertrages anwendbar ist.

Diese Formalitäten sind von der Kommission im Hinblick auf ein einwandfreies Funktionieren der Monopole für zulässig gehalten worden.

Punkt c) Lizenzen oder Bescheinigungen, die für Waren gefordert werden, die unter das Mindestpreissystem gemäß Artikel 44 des Vertrages fallen:

— bei der Einfuhr in den Fällen, in denen die Einfuhren vorübergehend eingestellt oder eingeschränkt werden können;

— bei der Ausfuhr in den Fällen, in denen die Einfuhren von der Bedingung abhängig gemacht werden können, daß sie zu Preisen erfolgen, die über dem für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Mindestpreis liegen, und deren Einhaltung vom ausführenden Mitgliedstaat garantiert wird.

Diese Ausnahme deckt Verfahren, die in der Gemeinschaft immer seltener angewandt werden, da alle Agrarverordnungen den Verzicht auf das Mindestpreissystem gemäß Artikel 44 erhalten.

Punkt d) Die Kommission war der Auffassung, daß mit Rücksicht auf die den Mitgliedstaaten durch Artikel 36 des Vertrages belassenen Befugnisse eine Ausnahme vorgesehen werden müßte, die die Beibehaltung der Genehmigungen oder Bescheinigungen deckt, die zur Kontrolle der durch diesen Artikel gerechtfertigten Verbote und Beschränkungen erforderlich sind (gesundheitspolizeiliche Kontrolle, Kontrolle der Pflanzenschutzbestimmungen, Analysebescheinigungen usw.).

Das gleiche gilt für die Formalitäten, die für die Kontrolle der Handelsverbote erforderlich sind, soweit diese Verbote unterschiedslos auf einheimische wie eingeführte Erzeugnisse angewandt werden und mit den Artikeln 30 bis 34 des Vertrages vereinbar sind. Es handelt sich hierbei um die Vorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Beschaffenheit der zum Verkauf zugelassenen Waren (insbesondere Vorschriften betreffend die Form, die Abmessungen, das Gewicht, den Inhalt, die Zusammensetzung, die Qualität, die Aufmachung, die Identifizierung, die Verpackung usw.), mit denen der Verkauf der diesen Vorschriften nicht entsprechenden Waren verboten wird.

Punkt e) Da in der gegenwärtigen Phase eine gemeinsame Handelspolitik fehlt, ist es erforderlich, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu belassen, in Fällen, in denen aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse gegenüber dritten Ländern nicht liberalisiert sind, Artikel 115 des Vertrages in Anspruch zu nehmen. Daher müssen im Rahmen des Artikels 3 diesbezügliche Ausnahmen festgelegt werden. Die eine Ausnahme betrifft Lizenzen für Waren mit Ursprung in dritten Ländern, die sich in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, die andere soll die Überprüfung aller von den Mitgliedstaaten eingeführten Waren mit Hilfe einer Ursprungserklärung oder mit Hilfe aller anderen den Ursprung bescheinigenden Dokumente (einschließlich der Ursprungserzeugnisse) ermöglichen, sofern der einführende Mitgliedstaat für diese unter eine Ausnahme fallenden Waren gegenüber dritten Ländern mengenmäßige Beschränkungen anwendet.

Punkt f) Die Anwendung des genannten Artikels 115 kann Empfehlungen der Kommission auf dem Gebiet der Ausfuhr umfassen. Die Kommission hat bereits nicht nur handelspolitische Maßnahmen, wie das Verbot der Wiederausfuhr nach dritten Ländern und die Festsetzung von Ausfuhrkontingenten der Mitgliedstaaten, sondern auch Formalitäten (insbesondere Einführung einer Verbleibenskontrollbescheinigung für Abfälle von NE-Metallen) empfohlen.

Die spezielle Ausnahme des Punktes f) deckt die letztgenannten von der Kommission selbst empfohlenen Formalitäten.

Punkt g) Einzelne internationale Vereinbarungen oder Abkommen können Formalitäten vorsehen (z. B. Bescheinigung zur Wiederausfuhr für Kaffee): im Hinblick auf die Einhaltung dieser Abkommen muß zugelassen werden, daß die Einfuhr oder Ausfuhr von der Erfüllung dieser Formalitäten abhängig gemacht wird, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind.

D. Artikel 4 — Standstill

Die in diesem Artikel enthaltenen Standstill-Bestimmungen betreffen einmal (Absatz 1) die auf Grund von Artikel 2 und 3 ausnahmsweise zugelassenen Formalitäten und zum andern (Absatz 2 und 3) die mit Artikel 1 zu vereinbarenden Formalitäten, d. h. Formalitäten, von deren Erfüllung die Einfuhr und Ausfuhr nicht abhängig gemacht wird.

Für die erste Kategorie von Formalitäten ist in Artikel 2 dieses Entscheidungsvorschlages bereits ein Standstill vorgesehen, daß das Vorhandensein der Formalitäten, die vom allgemeinen Verbot des Artikels 1 ausgenommen sind, sowie die zu ihrer Erfüllung und Kontrolle vorgesehenen Verfahren betrifft.

Ein ähnliches Standstill konnte für die spezifischen Ausnahmen gemäß Artikel 3 wegen der besonderen Art dieser Ausnahmen nicht vorgesehen werden, da sie Formalitäten betreffen, die mit einer Maßnahme verbunden sind, deren Einführung oder Wiedereinführung mit dem Vertrag in Einklang steht und jederzeit erfolgen kann.

Das in Artikel 4 vorgesehene andersgeartete Standstill bezieht sich auf die Strenge der zur Erfüllung der Formalitäten sowie zu ihrer Kontrolle zwangsläufigen Verfahren und kann daher auf die Ausnahmen des Artikels 2 wie auch des Artikels 3 angewandt werden.

Dieses Standstill bezweckt, den Mitgliedstaaten zu untersagen, die am 1. Januar 1965 angewandten Verfahren zur Erfüllung der Formalitäten schwieriger, zwingender oder kostspieliger zu gestalten, und zwar ungeachtet dessen, ob es sich um Formalitäten gemäß Artikel 2 oder Artikel 3 handelt.

Für die zweite Kategorie, nämlich die Formalitäten, die beibehalten werden können, weil die Einfuhr und Ausfuhr nicht an deren Erfüllung gebunden ist, wird durch das Standstill folgendes untersagt:

— die Einführung neuer Formalitäten, die am 1. Januar 1965 noch nicht bestanden haben;

— Änderungen der Verfahren zu ihrer Erfüllung und Kontrolle, die diese Verfahren schwieriger, zwingender oder kostspieliger gestalten.

Dagegen sind Änderungen zulässig, die dieser Kategorie von Formalitäten ihren zwingenden Charakter nehmen und die die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 1 bezwecken. Diese Zulässigkeit ist jedoch von der Voraussetzung abhängig, daß die am 1. Januar 1965 bestehenden Verfahren nicht zwingender, schwieriger oder kostspieliger gestaltet werden.

E. Artikel 5 — Abweichungen

Es können neue und außergewöhnliche Situationen eintreten, die Abweichungen von dieser Entscheidung erforderlich machen. Da einerseits gemein-

schaftliche Verfahren vorgesehen werden sollen und andererseits diesen Situationen mit der notwendigen Schnelligkeit begegnet werden muß, ist die Kommission der Auffassung, daß sie zweckmäßigerweise über Befugnisse verfügen sollte, mit denen sie die Möglichkeit von Abweichungen prüfen kann.

Überdies ist ein obligatorisches Notifizierungsverfahren vorgesehen, wenn ein Mitgliedstaat neue Maßnahmen im Rahmen der in Artikel 3 genannten Formalitäten anwendet oder von der Genehmigung der Kommission gemäß Absatz 1 des Artikels 5 Gebrauch macht.

F. Artikel 6 — Revision der Entscheidung

Die Entscheidung berücksichtigt die gegenwärtige Entwicklungsphase des Gemeinsamen Marktes und enthält dementsprechend Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in dieser Phase sinnvoll übernehmen können. Mit der weiteren Entwicklung des Gemeinsamen Marktes kann jedoch der Bereich der Ausnahmen noch mehr eingeengt werden. Zu diesem Zweck ist vorgesehen worden, daß der Rat beschließen kann, die Ausnahmen nach Artikel 2 und 3 einzuschränken.

G. Artikel 7 — Hinweis auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Formalitäten

Da diese Lizenzen und sonstigen gleichartigen Dokumente für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr nur insofern als vereinbar mit dem Vertrag angesehen werden, als sie automatisch und ohne Verzögerung ausgestellt werden, hielt es die Kommission für angebracht, die Mitgliedstaaten darauf hinzuweisen, daß die vorgesehene Entscheidung die für sie diesbezüglich bestehenden Verpflichtungen in keiner Weise ändert.

H. Artikel 8 — Anwendung der vorgeschlagenen Entscheidung

Der Zeitpunkt für die Anwendung der Entscheidung ist auf den 1. April 1967 festgesetzt worden.

Es erscheint der Kommission sinnvoll, dem Rat vorzuschlagen, den Mitgliedstaaten eine Frist von drei Monaten für den Einbau der Entscheidungen in ihre nationalen Rechtsvorschriften zu setzen, wobei die Verpflichtung besteht, daß die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen der Kommission unverzüglich notifiziert werden.